

79. Ist im Übermaße verabfolgter Branntwein als Lebensmittel im Sinne des §. 115 Abs. 2 Gew.O. anzusehen?

Bgl. Bd. 15 Nr. 130.

IV. Straffenat. Urf. v. 10. Januar 1889 g. M. Rep. 2877/89.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Die Vorschrift im Abs. 1 des §. 115 der Gewerbeordnung (in der Fassung vom 1. Juli 1883), wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuführen, und das im Abs. 2 daselbst ausgesprochene Verbot der Kreditierung von Waren verfolgen den Zweck, einer gewinnstüchtigen Ausbeutung und Übervorteilung der Arbeiter durch die Arbeitgeber bei der Ablohnung entgegenzutreten. Es soll verhindert werden, daß die Löhne in einer Weise gewährt werden, welche den Arbeitern zum Nachtheile gereichen kann. Davon ausgehend, daß die Möglichkeit einer solchen Benachteiligung nicht vorliegt, vielmehr das Wohl der Arbeiter gefördert wird, wenn die Voraussetzungen der weiteren Bestimmungen im Abs. 2 a. a. O. zutreffen, sind in den letzteren von dem Gebote der Barzahlung der Löhne und von dem Verbote der Warenkreditierung Ausnahmen aufgestellt, von welchen die Zulässigkeit der Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, hier in Betracht kommt. Entsprechend dem bezeichneten Zwecke dieser Ausnahmebestimmung und dem Begriffe der Lebensmittel im Sinne derselben ergibt sich für deren Verständnis nur die Auffassung, daß die zur Erhaltung und Ernährung des menschlichen Körpers dienenden Erfordernisse, insbesondere also Waren, welche zum Lebensunterhalte des Menschen an Speise und Trank bestimmt sind, unter Anrechnung eines die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preises bei der Lohnzahlung den Arbeitern verabfolgt werden dürfen. Diese Auslegung läßt es als notwendig erscheinen, daß die Lebensmittel als solche gewährt sein müssen, da sie nur dann, nicht aber auch in irgend welcher anderen Eigenschaft den Erfordernissen der Erhaltung und Ernährung und dem Lebensunterhalte dienen können.

Mit Recht hat deshalb die Vorinstanz, wiewohl sie die Eigenschaft des Branntweines als Lebensmittel nach Lage der besonderen

Verhältnisse an sich anerkennt, und obgleich sie auch die Verabfolgung des Branntweines zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise feststellt, die Anwendbarkeit der in Frage stehenden Ausnahmebestimmung insoweit verneint, als die Gewährung des Branntweines im Übermaße stattgefunden hat. Denn insoweit greifen bezüglich des verabfolgten Branntweines die an den Begriff des Lebensmittels zu knüpfenden Voraussetzungen nicht Platz, und es würde auch die Zulassung eines Übermaßes des Branntweingenußes dem nur gegen die Benachteiligung der Arbeiter und auf die Förderung ihres Wohles gerichteten Zwecke der Vorschrift geradezu widerstreiten.

Danach erweist sich der von dem Beschwerdeführer gegen die Vorentscheidung mit der Rüge einer Verletzung des §. 115 Abs. 2 Gew.D. erhobene Angriff als hinfällig, soweit er auf den Umstand gestützt ist, daß das Gericht die Eigenschaft des Branntweines als Lebensmittel für Ziegelarbeiter im vorliegenden Falle an und für sich für erwiesen erachtet hat. Die weiteren Ausführungen der Revisionschrift in betreff der Schwierigkeiten, welche die Beurteilung der Frage, ob ein Übermaß vorliegt oder nicht, im einzelnen Falle darbietet, berühren das thatsächliche Gebiet und haben daher für die gegenwärtige Instanz nach §. 376 St.ß.D. keine Bedeutung. Für den vorliegenden Fall genügt es darauf hinzuweisen, daß das Gericht auf thatsächlicher Grundlage zu einer Entscheidung über jene Frage gelangt ist, indem es feststellt, daß der Angeklagte seinen Arbeitern Branntwein in erheblichem Übermaße verabfolgt hat zu dem dem Angeklagten bekannten Zwecke, Trinkgelage zu begehen, sodaß die Arbeiter sich an diesen Abenden, wie der Angeklagte selbst vorausah, übermäßig betranken. Daß das Gericht in diesen Fällen den Branntwein nicht als Lebensmittel im Sinne des §. 115 Abs. 2 Gew.D. angesehen hat, entspricht den vorstehenden Ausführungen.